

Kaiser und Reichstag.

Von
Erich Eyd,
Rechtsanwalt am Kammergericht.

Die deutsche Antwortnote an Wilson vom 21. Oktober bringt der ganzen Welt die geradezu umstürzende Umbildung unserer Reichsverfassung zur Kenntnis, die in den nächsten Tagen zum Abschluß kommen soll. Aber wenn diese Umbildung jetzt auch unter dem Druck einer aufs äußerste gespannten auswärtigen Situation in Erscheinung tritt, in Wahrheit handelt es sich um den Erfolg einer Reformbewegung, deren Anfänge viele Jahre, ja Jahrzehnte zurückliegen, und die stets von der deutschen Demokratie ohne jede Rücksicht auf ausländische Empfindungen und Wünsche vertreten worden ist. Die Änderungen des Wortlautes der Reichsverfassung, die jetzt durchgeführt werden, sind zum großen Teil in den Tagen der durch das „Daily Telegraph“-Interview verursachten Novemberkrisis von 1908 von den freisinnigen Parteien und der Sozialdemokratie im Reichstag beantragt worden. Die gleichen Bestrebungen wurden während der Kriegsjahre wiederholt laut. Im Juli vorigen Jahres, als das erste Wetterleuchten des Systemwechsels bemerkbar wurde, hat Hugo Preuß, der in seinem Buche „Das deutsche Volk und die Politik“ zuerst die grundsätzlichen innerpolitischen Folgerungen aus dem Weltkrieg gezogen und in der Gegenüberstellung von Obrigkeitsstaat und Volksstaat den entscheidenden Gegensatz klar gestellt, Änderungen der Reichsverfassung vorgeschlagen, die sich größtenteils mit den jetzt beabsichtigten decken.

Das worum es sich handelt, ist mit kurzen Worten gesagt: Die Abhängigkeit der Reichsregierung von dem Vertrauen der Volksvertretung und die Unterordnung aller Teile der Verwaltung unter die Kontrolle der verantwortlichen Regierung. Das bedeutet auf der anderen Seite eine entscheidende Einschränkung der kaiserlichen Machtbefugnisse, wie sie in der Verfassung geordnet und darüber hinaus in der staatsrechtlichen Praxis entwickelt worden sind.

Will man den Unterschied zwischen dem, was war, und dem, was wird, an einem Satz erkennen, so mag man sich die Wendung ins Gedächtnis rufen, mit der früher ein Reichskanzler oder Staatssekretär dem Ansturm eines kritischen Parlaments gegenübertrat: „Ich bin an diese Stelle durch das Vertrauen Sr. Majestät berufen und werde hier bleiben, so lange ich das Vertrauen des Kaisers besitze.“ Das Vertrauen der Volksvertretung war von einem solchen Standpunkt aus grundsätzlich gleichgültig, und es war kein Zufall, daß die Minister stets dann zu wechseln pflegten, wenn der Reichstag nicht versammelt war. Das soll jetzt grundsätzlich anders werden. Kein Reichskanzler und kein Staatssekretär darf auf seinem Posten bleiben, wenn er das Vertrauen des Parlaments verliert. Die Verfassung bedarf daher einer Ergänzung etwa in dem Sinne, daß sie ihre Entlassung nehmen müssen, wenn der Reichstag durch einen gegen sie gerichteten Mehrheitsbeschluß ihnen kein Mißtrauen ausspricht. Eine Verletzung dieser Verpflichtung ist eine Verletzung der Verfassung und als solche zu verfolgen. Dazu bedarf es eines Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit unter Einsetzung eines Staatsgerichtshofes. Auch dies gehört zu den Reformen, welche die deutsche Note mit den Worten ankündigt: „Künftig kann keine Regierung ihr Amt antreten oder weiterführen, ohne das Vertrauen der Mehrheit des Reichstages zu besitzen.“

Ist durch eine derartige Verfassungsänderung die Verantwortlichkeit der Reichsminister gegenüber dem Reichstag zum Gesetz erhoben, so muß auf der anderen Seite endlich der elementare konstitutionelle Grundsatz durchgeführt werden, daß die Reichsminister schlechthin für alle Verwaltungsakte ohne jede Ausnahme verantwortlich sind, die im Reiche geschehen. Das bedeutet insbesondere noch zwei Richtungen einen notwendigen Ausbau der Verfassung. Art. 17, wonach die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt, hat sich als unzulänglich erwiesen. Es gibt zahlreiche Handlungen des Kaisers, die weder als Anordnungen, noch als Verfügungen im Sinne der Verfassung bezeichnet werden können und die gleichwohl die weitesttragenden politischen Wirkungen gehabt haben. Was hilft es, wenn der Reichskanzler, der bei ihnen nicht mitgewirkt hat, später leichtsinig erklärt, daß er die Ver-